

Benutzungsbedingungen
der
WÜRZBURGER HAFEN GMBH

Stand 01.09.1996

EURO

Vorwort

Unser Unternehmen stellt zum 28.07.2001 seinen gesamten Zahlungsverkehr auf die Wahrung Euro (EUR) um.

Samtliche Rechnungen, die nach diesem Zeitpunkt ausgestellt werden, erfolgen ausschlielich in EUR.

Da wir die Einfuhrung der neuen Wahrung fur unsere Kunden preisneutral gestalten wollen, haben wir unsere Benutzungsbedingungen mit Stand 01.09.1996 mit dem amtlichen Kurs von 1,95583 DM/EUR umgerechnet und numerisch gerundet.

Inhaltsverzeichnis

1 GELTUNGSBEREICH	4
2 UMFANG DER BENUTZUNGSBEDINGUNGEN	4
3 ERFASSUNG DES WASSERSEITIGEN HAFENVERKEHRS	6
4 UFERGELD	7
5 HAFENGELD	9
6 KRANGESTELLUNGSENTGELT	11
7 KAIBENUTZUNGSENTGELT FÜR SCHWERGUTUMSCHLAG	12
8 GLEISBENUTZUNGSENTGELT	12
9 INKRAFTTRETEN	13

Die Würzburger Hafen GmbH
(in der Folge **WHG** genannt)
setzt folgende "Benutzungsbedingungen" für die
Erhebung von Entgelten fest.

1 Geltungsbereich

1.1 Die Benutzungsbedingungen gelten für den gesamten
Hafenbereich der WHG (in der Folge **Hafen** genannt).

1.2 Hierzu gehören der

Alte Hafen	Main-km 250,93
Neue Hafen	Main-km 247,90
Flußhafen	Main-km 247,47 - 245,85.

Hinsichtlich der Abgrenzung dieser Häfen gegenüber
der Bundeswasserstraße sind die Bestimmungen
aus § 1.01 der Hafenordnung der Stadt Würzburg
vom 29.09.1988 - in der jeweils geltenden Fassung -
maßgebend.

2 Umfang der Benutzungsbedingungen

2.1 Für die Benutzung des Hafens werden von der WHG

- Ufergeld
- Hafengeld
- Entgelt für Krangestellung
- Entgelt für Kaibenutzung bei Schwergutumschlag
- Entgelt für Gleisbenutzung
- Entgelt für Hinterstellung von Eisenbahnwagen

gemäß Ziffer 4 bis 8 dieser Bedingungen erhoben.

- 2.2 **Ufergeld** ist von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder von der WHG für sich durchführen läßt.
- 2.3 **Hafengeld** ist vom Eigentümer (Schuldner) eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage zu zahlen, für dessen Fahrzeug - ohne zu laden oder zu löschen oder nach Ablauf der gesetzlichen Lade- und Löschzeiten - ein Liegeplatz beansprucht wird. Soweit der Eigentümer nicht selbst an Bord ist, hat der Schiffsführer anstelle des Eigentümers das Hafengeld nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- 2.4 Entgelte für **Krangestellung** sind von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der für den Umschlag von Gütern die Krananlagen der WHG in Anspruch nimmt.
- 2.5 Entgelte für **Kaibenutzung bei Schwergutumschlag** sind von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der für den Umschlag von Schwergut die Kai- oder Uferanlagen der WHG in Anspruch nimmt.
- 2.6 Entgelte für **Gleisbenutzung** sind von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der für den Transport von Gütern die Gleisanlagen der WHG in Anspruch nimmt.
- 2.7 Entgelte für **Hinterstellung von Eisenbahnwagen** sind von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der nicht im Hafen angesiedelt ist und eine Ladestelle auf den Gleisanlagen der WHG in Anspruch nimmt.

- 2.8 Der Schuldner ist verpflichtet, der WHG die für die Erhebung des Ufer- und Hafengeldes oder des Entgeltes für Gleisbenutzung notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen.
- 2.9 Die Entgelte nach Ziffer 2.2 bis 2.7 werden mit der Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweils geltenden Diskontsatz, mindestens 5,11 EUR berechnet.
- 2.10 Die Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird in der jeweils gesetzlichen Höhe gesondert berechnet.
- 2.11 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Würzburg.

3 Erfassung des wasserseitigen Hafenverkehrs

- 3.1 Nach dem Einlaufen in den Hafen hat sich der Schiffsführer unverzüglich bei der Hafenmeisterei persönlich, fernmündlich oder über Funk anzumelden und vor dem Auslaufen aus dem Hafen rechtzeitig abzumelden. Meldekarten stellt die WHG zur Verfügung.
- 3.2 Der Umschlagsunternehmer ist verpflichtet, den Schiffsführer auf die Meldepflicht hinzuweisen.
- 3.3 Der Umschlagsunternehmer hat nach Beendigung des Lade- oder Löschvorgangs eine Zählkarte-Ufergelderklärung zu erstellen, aus der
- Schiffsname und Europanummer
 - Datum des Lade- bzw. Löschvorganges
 - Lade- bzw. Löschgewicht

- Art der Ladung gemäß "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen"
- Angaben für das Statistische Landesamt
- Firmenname und Unterschrift

ersichtlich sind.

Die Zählkarte-Ufergelderklärung ist spätestens 3 Tage nach dem Lade- bzw. Löschvorgang der WHG zu übergeben.

Vordrucke stellt die WHG zur Verfügung.

4 Ufergeld

- 4.1 Ufergeld ist für alle Güter zu entrichten, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.
- 4.2 Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen aufgerundet.
- 4.3 Für die Einstufung der Güter in Güterklassen ist das "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen" in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
Ausnahme sind die Güter Mainsand, Schwergut und überdimensionierte Einzelstücke an besonderen Umschlagsstellen.
- 4.4 Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern

nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

4.5 Das Ufergeld beträgt für Güter der

Güterklasse I	0,49 EUR /t
Güterklasse II	0,49 EUR /t
Güterklasse III	0,42 EUR /t
Güterklasse IV	0,37 EUR /t
Güterklasse V	0,33 EUR /t
Güterklasse VI	0,27 EUR /t
Mainsand	0,19 EUR /t
Schwertgut und überdimensionierte Einzelstücke	1,79 EUR /t

Für jede Ein- oder Ausladung sowie Verraumung wird ein Mindestentgelt von 25,56 EUR erhoben.

4.6 Ufergeld wird

- 4.6.1 für Güter, die über das Ufer umgeschlagen werden, in voller Höhe erhoben.
- 4.6.2 für Güter, die von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden, in halber Höhe erhoben.
- 4.6.3 für Treibstoffe, die von Bunkerbooten an Fahrzeuge im Hafen abgegeben werden, nicht erhoben.

5 Hafengeld

5.1 Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jede angefangene Zeiteinheit nach Ziffer 5.3.1 und 5.3.2 ununterbrochenen Aufenthalts im Hafen zu entrichten.

Die Zeiteinheit gilt als angefangen

- Bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem Tage nach Ablauf der gesetzlichen Lade- und Löschzeiten,
- bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlaufens.

5.2 Hafengeld wird berechnet

5.2.1 bei Wasserfahrzeugen des Güterverkehrs nach der sich aus dem Eichschein ergebenden Tragfähigkeit in Tonnen (t).

Das Gewicht wird auf volle Tonnen aufgerundet.

5.2.2 bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen nach der von ihnen genutzten Liegeplatzfläche in Quadratmeter (m²), die sich aus der Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite ergibt.

Die Fläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

5.3 Das Hafengeld beträgt

5.3.1 je angefangene 7 Kalendertage

5.3.1.1 für Wasserfahrzeuge des Güterverkehrs
je Tonne Tragfähigkeit 0,03 EUR
mindestens je Fahrzeug 20,45 EUR

5.3.1.2 für alle übrigen Wasserfahrzeuge und
schwimmenden Anlagen des Güterverkehrs
je m² genutzter Liegeplatzfläche 0,08 EUR
mindestens je Fahrzeug oder Anlage 7,67 EUR

5.3.1.3 für Lagerschiffe
je Tonne Tragfähigkeit 0,04 EUR
mindestens je Fahrzeug 17,90 EUR

5.3.1.4 für alle Wasserfahrzeuge des Güterverkehrs
bei nur einem Übernachtungsaufenthalt 10,23 EUR

5.3.2 je angefangenen Kalendertag

5.3.2.1 für Fahrgastschiffe mit gewerblicher
Nutzung bis 500 m²
genutzter Liegeplatzfläche 102,26 EUR

5.3.2.2 für Fahrgastschiffe mit gewerblicher
Nutzung über 500 m²
genutzter Liegeplatzfläche 204,52 EUR

5.3.2.3 für Sportboote und alle übrigen Fahrzeuge des Perso-
nenverkehrs nach besonderer Vereinbarung.

5.4 Hafengeld wird nicht erhoben für

- 5.4.1 alle Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, wenn die Schifffahrt auf der angrenzenden Bundeswasserstraße infolge Hochwassers oder Eis gesperrt ist.
- 5.4.2 alle Wasserfahrzeuge oder schwimmenden Anlagen, wenn sie in den Hafen an Samstagen nach 18:00 Uhr einlaufen und an Montagen vor 06:00 Uhr auslaufen.
- 5.4.3 Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.
- 5.4.4 alle Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, für die besondere vertragliche Vereinbarungen mit der WHG bestehen.
- 5.4.5 Bunkerboote, die der Versorgung der Hafenbenutzer dienen.

6 Krangestellungsentgelt

- 6.1 Die WHG stellt ihre Krananlagen mit Kranführer auf schriftlichen Antrag zur Verfügung. Hierfür wird Krangestellungsentgelt erhoben.
- 6.2 Das Krangestellungsentgelt beträgt
 - 6.2.1 für Inanspruchnahme der Krananlage zum Umschlag von Greifer- oder Stückgut während der Geschäftszeit der WHG je Betriebsstunde und Krananlage 92,03 EUR

- 6.2.2 für Inanspruchnahme der Krananlage
zum Umschlag von Greifer- oder Stückgut
außerhalb der Geschäftszeit der WHG
je Betriebsstunde und Krananlage 107,37 EUR

7 Kaibenutzungsentgelt für Schwergutumschlag

- 7.1 Für den Umschlag von Schwergut und überdimensionierte Einzelstücke innerhalb der Häfen wird Kaibenutzungsentgelt erhoben.
- 7.2 Das Kaibenutzungsentgelt beträgt
- 7.2.1 bei Einsatz eines Krans von
bis 50 t Tragkraft pro Kalendertag 230,08 EUR
- 7.2.2 bei Einsatz eines Krans von
über 50 t Tragkraft pro Kalendertag 281,21 EUR
- 7.3 Zum Kaibenutzungsentgelt wird zusätzlich das Ufergeld erhoben.

8 Gleisbenutzungsentgelt

- 8.1 Für die Beförderung von Gütern zwischen Würzburg-Hauptbahnhof und einer Ladestelle im Hafen wird von der Deutschen Bahn AG Hafenbedienungsentgelt erhoben.
- Die WHG erhebt für die Bereitstellung ihrer Gleisanlagen Gleisbenutzungsentgelt.

8.2 Das Gleisbenutzungsentgelt beträgt
für alle Güter im Hafen 0,31 EUR /t

Für jeden beladenen Wagen wird ein Mindestentgelt
von 14,83 EUR erhoben.

Für den Binnenverkehr wird das Entgelt in halber Höhe
erhoben.

8.3 Das Entgelt für die Hinterstellung von Eisenbahn-
wagen an einer Ladestelle beträgt
je Eisenbahnwagen und Kalendertag 1,79 EUR

9 Inkrafttreten

9.1 Diese Benutzungsbedingungen treten am 01.09.1996
in Kraft.

9.2 Gleichzeitig treten die bisher gültigen "Allgemeinen
und Besonderen Benutzungsbedingungen der Würz-
burger Hafen GmbH" vom 01.07.1993 außer Kraft.
Die Hafenbenutzungsentgelte werden im Frachten-
und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt (FTB), die Ent-
gelte der Hafeneisenbahn im Tarif- und Verkehrsan-
zeiger (TVA) veröffentlicht.

Würzburg, 19.06.1996

Würzburger Hafen GmbH

Raum für Notizen: